



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                    **StAZH OS NF 3 (S. 314)**

Titel                        **Beschluß des Kleinen Rathes vom  
22. Heumonath 1826, betreffend die  
Bekanntmachung diesseitiger Auffallsverhandlungen  
in dem Aargauischen Kantonsblatte.**

Ordnungsnummer

Datum                      22.07.1826

[S. 314] Es hat der Kleine Rath, zum Zwecke der Aufrechthaltung des Zutrauens in dem gegenseitig vielfachen Verkehre zwischen dem hiesigen und dem Kanton Aargau, verordnet: es solle zwar im Allgemeinen bey den bisherigen Bestimmungen und Uebungen hinsichtlich der Auffalls-Publicationen sein Verbleiben haben, jedoch, in besonderer Berücksichtigung des Kantons Aargau, sämtlichen Oberämtern und Notariatskanzleyen aufgetragen seyn, alle auch unbedeutendere Auffälle, bey denen für gewiß angenommen, oder wenigstens vermuthet werden kann, daß ein Aargauischer Angehöriger dabey betheiligt sey, auch im Aargauischen Kantonsblatte anzuzeigen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/09.06.2016]